

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 35

- **Beim Restwert kommt es auf den regionalen Markt an**
LG Düsseldorf, Urteil vom 09.06.2023, AZ: 16 O 248/22

Beim Restwert kommt es auf den regionalen Markt an. Dies gilt erst recht, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug instand setzen lässt und weiter nutzt. Restwertgebote aus Internetbörsen sind dann unbeachtlich. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Rechtsanwalt, der einen eigenen Schaden reguliert, darf dafür Gebühren verlangen**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 15.03.2023, AZ: 28 C 278/22

Wenn ein Rechtsanwalt seine Arbeitskraft und Fachkenntnis einsetzt, um einen Unfallschaden an seinem eigenen Fahrzeug gegenüber der Versicherung des Schädigers zu beziffern und durchzusetzen, muss er das nicht umsonst machen, sondern darf dafür auch die gesetzlichen Gebühren verlangen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko trägt der Schädiger**
AG Köln, Urteil vom 27.12.2022, AZ: 272 C 52/22

Das AG Köln schließt sich der herrschenden Rechtsprechung an und spricht dem Schädiger das Werkstattrisiko zu. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden des Geschädigten in Bezug auf die Auswahl der Werkstatt vor. Etwaige überhöhte Kosten sind außerhalb der Einfluss-Sphäre des Geschädigten entstanden, können aber im Nachgang vom Schädiger im Verfahren gegen die Werkstatt zurückgefordert werden. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Beschneidung des Honorarkorridors unzulässig**
AG Lübeck, Urteil vom 25.04.2023, AZ: 29 C 2156/22

Die Kürzungen der beklagten Haftpflichtversicherung sind hier rechtlich ohne Bedeutung, weshalb der Kläger Anspruch auf Zahlung weiterer 81,40 € an gekürzten Sachverständigenkosten hat. Der gesamte Honorarkorridor V der BVSK-Honorarbefragung spiegelt übliches Sachverständigenhonorar wider und nicht nur der Mittelwert. Schreibkosten sind nicht vom Grundhonorar umfasst und können vom Sachverständigen extra berechnet werden. Eine Pauschale für Fahrtkosten ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Pauschale unterhalb der konkret berechneten Fahrleistung mit jeweils 0,70 € pro km liegt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Beim Restwert kommt es auf den regionalen Markt an**
LG Düsseldorf, Urteil vom 09.06.2023, AZ: 16 O 248/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall ließ der Geschädigte den Schaden an seinem Fahrzeug sachverständig begutachten. Der Privatsachverständige ermittelte für das Fahrzeug einen Wiederbeschaffungswert von 23.990,00 € brutto abzüglich des Restwertes von 3.700,00 €.

Die Versicherung des Schädigers übermittelte ein Restwertangebot in Höhe von 11.260,00 € brutto und teilte mit, dass die Ermittlungen zur Haftungsfrage noch nicht abgeschlossen seien. Da eine zeitnahe Regulierung nicht erfolgte, klagte der Geschädigte den gesamten Schaden ein und bekam beim LG Düsseldorf Recht.

Aussage

Der Höhe nach steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung von 20.290,00 € wegen des Sachschadens am Fahrzeug, 1.904,60 € wegen der Sachverständigenkosten und 25,00 € Kostenpauschale zu.

Der Sachschaden am Fahrzeug berechnet sich aus dem Wiederbeschaffungswert von 23.990,00 € und einem Restwert von 3.700,00 €.

Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadenbehebung durch § 249 II 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH NJW 2010, 2722, m.w.N.). Der Geschädigte ist insbesondere grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.

Will der Geschädigte das Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung geben, so kann der Schädiger gegenüber deren Ankaufsangebot grundsätzlich nicht auf ein höheres Angebot verweisen, das vom Geschädigten nur auf einem Sondermarkt – etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer über das Internet – zu erzielen wäre. Anderenfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen und dem Geschädigten die vom Schädiger gewünschte Verwertungsmodalität aufgezwungen.

Allerdings können besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner Schadenminderungspflicht zu genügen; unter diesem Blickpunkt kann er gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht durch die unterbliebene Veräußerung an den Restwertaufkäufer liegt jedoch nicht vor. Denn der Kläger war nicht gehalten, das Restwertangebot der Beklagten in Anspruch zu nehmen, sondern kann den auf dem regionalen Markt erzielbaren Restwert ansetzen. Zwar will der Kläger das Fahrzeug hier nicht zum Erwerb eines Zweitwagens in Zahlung geben. Es gilt jedoch nichts anderes, wenn der Kläger – wie hier – das Fahrzeug trotz des wirtschaftlichen Totalschadens reparieren lassen und mindestens sechs Monate weiter nutzen möchte. Er kann dann zwar wegen des Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot den Schädiger nicht auf Reparaturkostenbasis (jedenfalls oberhalb der

130 %-Grenze) in Anspruch nehmen, sondern lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt verlangen. Er verstößt aber nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er auf eigene Kosten darüber hinausgehenden Reparaturaufwand tragen möchte und deshalb ein Restwertangebot nicht annimmt.

Dem Kläger stehen darüber hinaus die Kosten für die Einholung des Sachverständigengutachtens als Schadenermittlungskosten zu. Soweit die Beklagte deren Anfall bestreitet, ist der Vortrag als verspätet zurückzuweisen.

Praxis

Die beklagte Versicherung hatte hier die Frist zur Klageerwidern verstreichen lassen. Das LG Düsseldorf hat unter Anwendung der Verspätungsregeln der ZPO sämtliches Vorbringen der Versicherung zurückgewiesen und unter konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des BGH zum Restwert auf den regionalen Markt abgestellt.

- **Rechtsanwalt, der einen eigenen Schaden reguliert, darf dafür Gebühren verlangen**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 15.03.2023, AZ: 28 C 278/22

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall regulierte ein Rechtsanwalt den Schaden an seinem Fahrzeug kurzerhand selbst und stellte der Versicherung dafür die gesetzlichen Gebühren, berechnet nach dem RVG in Rechnung. Die Versicherung meinte, bei einem einfach gelagerten Fall sei die Einschaltung eines Anwalts nicht erforderlich gewesen und seine eigene Tätigkeit dürfe der Anwalt ohnehin nicht in Rechnung stellen. Das AG Berlin-Mitte war da anderer Auffassung.

Aussage

Der dem Geschädigten zustehende Schadenersatzanspruch umfasst grundsätzlich auch den Ersatz der erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (NJW 2017, 3588; NJW 2006, 1065; NJW 2005, 1112; BGHZ 127, 348) hat der Schädiger allerdings nur solche Anwaltskosten zu tragen, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Auch dabei ist gemäß dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen.

An die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadenfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherer einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen (vgl. NJW-RR 2007, 856; NJW 2005, 1112; BGHZ 127, 348). In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, etwa wenn der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden.

Das Gericht teilt aber die Ansicht des BGH, dass die schadenrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, jedenfalls im Hinblick auf die Schadenhöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall darstellt (BGH NJW 2020, 144 Rn. 24 mwN). Dabei wird zu Recht darauf abgestellt, dass bei einem Fahrzeugschaden die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadenposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert wird, die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu nach wie vor fortentwickelt wird und dementsprechend zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten wird. Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadenabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – gegebenenfalls unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenpositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach

gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.

Dasselbe gilt vor dem Hintergrund, dass der Kläger die Kosten seiner eigenen Beauftragung als Rechtsanwalt geltend macht. § 91 Abs. 2 Satz 4 ZPO ist zwar auf den vorliegenden Fall – jedenfalls unmittelbar – nicht anwendbar. Er regelt einen speziellen Fall der Selbstvertretung des Anwalts – nämlich im Rechtsstreit nach der ZPO – während vorliegend die Geltendmachung von Ersatzansprüchen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in Frage steht. Allerdings ist § 91 Abs. 2 Satz 4 ZPO Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens und könnte damit einer analogen Anwendung fähig sein (so z.B. AG Nürnberg, AnwBl. 71, 59 f.).

Auf die Entscheidung dieser Frage kommt es jedoch nicht an, weil sich die Ersatzpflicht bereits aus den allgemeinen Grundsätzen der Schadenersatzpflicht nach §§ 249 ff. BGB ergibt. Es gibt keinen rechtlichen Gesichtspunkt, der es vertretbar erscheinen ließe, dass der Geschädigte, der selbst Anwalt ist und seinen Schadenfall selbst bearbeitet, den Einsatz seiner beruflichen Arbeitskraft und Kenntnisse zugunsten des Schädigers umsonst leisten müsste. Unzweifelhaft könnte er, mit der sicheren Folge der Ersatzpflicht, einen anderen Anwalt mit der Bearbeitung seines Schadenfalles betrauen.

Es ist ein gesicherter Grundsatz des Schadenersatzrechtes, dass die besonderen persönlichen Verhältnisse – weder des zum Ersatz Verpflichteten noch des Geschädigten – einen Anspruch auf Ermäßigung des Schadens begründen. So kann der Geschädigte, der selbst in der Lage ist, sein unfallgeschädigtes Kraftfahrzeug selbst zu reparieren, oder der Arzt, der seine Unfallverletzung selbst versieht, gleichwohl Ersatz der Kosten verlangen, die erforderlich wären, um die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.

Praxis

Sicher hätte der hier geschädigte Rechtsanwalt auch eine Kollegin oder einen Kollegen mit der Regulierung beauftragen können. Wenn man es aber selbst gut kann, warum soll man seine eigene Arbeitszeit dann nicht in Rechnung stellen dürfen? Denn auch ein Geschädigter, der z.B. sein Fahrzeug selbst repariert, kann gleichwohl Ersatz der Reparaturkosten netto verlangen.

- **Werkstattrisiko trägt der Schädiger**

AG Köln, Urteil vom 27.12.2022, AZ: 272 C 52/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 381,88 €. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Auf die in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 5.086,35 € regulierte die Beklagte lediglich 4,704,47 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage begründet. Die Beklagte hat an den Kläger weitere 381,88 € zu zahlen, Zug um Zug gegen die Abtretung etwaiger Regressansprüche gegen den ausführenden Reparaturbetrieb.

Grundsätzlich kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung seines Fahrzeugs erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Dabei sind jedoch nur die Kosten erforderlich, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Der Geschädigte genügt seiner diesbezüglichen Darlegungslast in der Regel durch Vorlage der von ihm beglichene(n) Reparaturrechnung.

Nach Ansicht des AG Köln ist dabei jedoch nicht entscheidend, ob der Geschädigte die Rechnung beglichen hat. Die Nichtbegleichung steht der Erstattungsfähigkeit nicht entgegen. Die diesbezügliche Rechtsprechung zu einer Indizwirkung einer nicht bezahlten Sachverständigenrechnung findet bei Reparaturrechnungen keine Anwendung, denn ein durchschnittlicher Geschädigter kann im Gegensatz zu etwa Fahrt- und Schreibkosten die Erforderlichkeit von einzelnen Reparaturschritten und Arbeitsaufwänden nicht ohne Weiteres beurteilen. Er vertraut auf die Fachkenntnis der Werkstatt. Seine schutzwürdige Disposition liegt in der Erteilung des Reparaturauftrags. Auf den Reparaturablauf hat er sodann keinerlei Einfluss mehr.

Da der Geschädigte unverschuldet in die Situation gebracht wurde, ist es sachgerecht, dem Schädiger das Insolvenzrisiko der Werkstatt zuzuweisen.

Anhaltspunkte für ein Verschulden des Geschädigten bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt liegen nicht vor. Er hat sein Fahrzeug bei der Werkstatt zur Reparatur nach den Vorgaben des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens in Auftrag gegeben. Dass sich die Reparatur nicht an die Vorgaben des Gutachtens gehalten hätte, ist von der Beklagten nicht behauptet worden. Allein die Tatsache, dass der Rechnungsbetrag etwas höher ist als die vom Gutachter veranschlagten Kosten, genügt dafür nicht. Ein etwaiges fremdes Verschulden der Werkstatt ist dem Geschädigten nicht zuzurechnen. Es kann dabei offen bleiben, ob die Reparaturwerkstatt bei der Ausführung des Auftrags überhaupt schuldhaft gehandelt hat.

Diese Grundsätze betreffen sämtliche technische Einwendungen und die geltend gemachten Corona-Schutzmaßnahmen. Diese sind adäquat kausal und zurechenbar auf den Unfall zurückzuführen.

Die Beklagte war gemäß § 255 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche des Klägers gegen die Werkstatt zu verurteilen. Eine solche Abtretung schmälert die Rechtsposition des Klägers als Geschädigten nicht und ist nicht davon abhängig, dass etwaige Ansprüche gegen die Reparaturwerkstatt tatsächlich bestehen. Vielmehr genügt es, dass es möglich erscheint, dass solche Ansprüche vorhanden sind. Die

Berechtigung eines solchen Anspruchs ist dann im Verhältnis zwischen dem Schädiger – hier der Beklagten – und der Reparaturwerkstatt zu klären.

Praxis

Das Urteil des AG Köln überrascht wenig. Die Gerichte entscheiden zunehmend, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt und es auch ihm obliegt, etwaige Regressansprüche gegen die Werkstatt im eigenen Namen geltend zu machen.

- **Beschneidung des Honorarkorridors unzulässig**
AG Lübeck, Urteil vom 25.04.2023, AZ: 29 C 2156/22

Hintergrund

Vor dem AG Lübeck klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Damit der Geschädigte selbst seine Forderungen geltend machen kann, wurde sie vom Sachverständigen an den Kläger selbst rückabgetreten. Kürzungen insgesamt in Höhe von 81,40 € entfielen sowohl auf das Grundhonorar, als auch auf die Nebenkosten.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 81,40 €. Der Kläger ist wiederum aktivlegitimiert, weil der Schadenersatzanspruch in Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten rechtmäßig vom Sachverständigen an den Kläger und Geschädigten selbst rückabgetreten wurden. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen Sachverständigen seiner Wahl mit der Begutachtung des am Auto befindlichen Schadens zu beauftragen. Er kann allerdings nur diejenigen Kosten zur Schadenbeseitigung vom Schädiger ersetzt verlangen, welche ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter für zweckmäßig hält.

Da die Rechnung des Sachverständigen vorliegend noch nicht vom Geschädigten bezahlt wurde, kann von der Rechnung auch keinerlei Indizwirkung ausgehen. Deshalb bemisst das Gericht erforderliche Sachverständigenkosten gemäß § 287 ZPO an einer tauglichen Schätzgrundlage – hier der BVSK-Honorarbefragung 2022.

„Ein Honorar, das sich innerhalb der Grenzen des HB V Korridors befindet, ist jedenfalls als branchenüblich anzusehen und mit Sicherheit für einen typischen Geschädigten nicht erkennbar überhöht. Auch der Bundesgerichtshof hat eine Schätzung des erforderlichen Grundhonorars durch Heranziehung des HB V-Korridors der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen BVSK Umfrage im Urteil vom 28.02.2017, VI ZR76/16, ausdrücklich gebilligt. Das sich der Kläger dabei im oberen Bereich des HB V-Korridors bewegt ist daher unschädlich.“

Auch die Pauschalierung der Fahrtkosten kann vorliegend nicht durch die Beklagte angegriffen werden. Hätte der Sachverständige seine Fahrtkosten auf der Grundlage von 0,70 € pro km berechnet, wäre bei einem Fahrtweg von 50 km der Rechnungsbetrag bei 35,00 € gewesen. Die Pauschale allerdings berechnet nur 30,00 €. In diesem Fall ist der Geschädigte bessergestellt und verstößt folglich nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht.

Die Anzahl der Lichtbilder zu je 2,00 € das Stück obliegt ganz dem Sachverständigen, weil dieser einschätzen kann, welche Fotos und wie viele der Beweissicherung dienen. Auch gehen die Angriffe der Beklagten auf die Schreibkosten ins Leere. Diese halten sich im vereinbarten Rahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 JVEG. Dabei ist grundsätzlich das gesamte Schadengutachten (hier 13 Seiten) zugrunde zu legen.

„Dass das Sachverständigengutachten auch Ausführungen zur Schadenkalkulation enthält, bleibt weiterhin zu berücksichtigen, da auch diese Kalkulation, selbst wenn sie maschinell erstellt wird, immer noch in das schriftliche Sachverständigengutachten eingefügt werden muss.“

Die Telekommunikationspauschale ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 5 JVEG und ist auch der Höhe nach angemessen.

Praxis

In der Abrechnung des Grundhonorars von BVSK-Mitgliedern lassen die Versicherer weitestgehend die Berechnung des Grundhonorars nach der BVSK-Honorarbefragung zu. Unsachgemäß ist dabei allerdings die Beschneidung des Grundhonorars meist auf Mittelwerte. Die Mittelwerte der Korridore sind von den Versicherern willkürlich gezogene Grenzen, die rechtlich keinen Bestand haben. Auch entsprechen sie dem Wesen der BVSK-Honorarbefragung nicht, die bundesweit Sachverständigenhonorare abdeckt und gerade wegen ihrer Korridore eine übliche Schätzgrundlage für die Gerichte ist.